

MANDATSVERTRAG

zwischen

Zug Estates Holding AG, Industriestrasse 12, 6300 Zug,

Auftraggeberin

und

Blum & Partner AG, Bundesstrasse 9, 6300 Zug,

Beauftragte

betreffend

Unabhängige Stimmrechtsvertretung

I. Präambel

Die Beauftragte nimmt seit einiger Zeit die Funktion der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin an den Generalversammlungen der Auftraggeberin wahr. Die Parteien regeln nachfolgend im Sinne der weiteren Stärkung der *Corporate Governance* der Auftraggeberin die gegenseitigen Rechte und Pflichten in der Umsetzung dieses Auftragsverhältnisses.

II. Vereinbarungen

1. Auftrag

Die Auftraggeberin erteilt der Beauftragten den Auftrag, an den Generalversammlungen die Funktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters wahrzunehmen, vorbehältlich einer entsprechenden Wahl durch die jährliche Generalversammlung.

Die Beauftragte nimmt den Auftrag und gegebenenfalls eine entsprechende Wahl an.

2. Pflichten der Beauftragten

- a) Die Beauftragte nimmt die gesetzlichen Pflichten als Unabhängige Stimmrechtsvertreterin insbesondere gemäss Art. 394 ff und Art. 689b ff. OR mit der gebotenen Sorgfalt wahr.
- b) Die Beauftragte garantiert, die Unabhängigkeitserfordernisse gemäss Art. 689b Abs. 4 während der ganzen Dauer des Auftragsverhältnisses zu erfüllen.

Insbesondere verpflichtet sich die Beauftragte, abgesehen vom Mandat als Unabhängige Stimmrechtsvertreterin aktiv von weiteren Auftrags- und Arbeitsverhältnissen sowie direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen mit der Auftraggeberin und deren Tochtergesellschaften Abstand zunehmen. Weiter verpflichtet sie sich, enge Beziehungen zu Mitgliedern des Verwaltungsrats, zu Mitgliedern der Geschäftsleitung, zu bedeutenden Aktionären gemäss den öffentlichen Offenlegungen der Gesellschaft sowie weitere potenzielle Interessenskonflikte aktiv der Auftraggeberin zu melden.

- c) Die Beauftragte ist an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen der Auftraggeberin durch einen kompetenten Vertreter persönlich anwesend und vertritt als unabhängige Stimmrechtsvertreterin die Aktionäre der Auftraggeberin, die sie schriftlich mit der Stimmabgabe beauftragt haben.
- d) Die von den Aktionären erhaltenen Weisungen sind streng vertraulich zu behandeln. Die von ihr vertretenen Stimmrechte übt die Beauftragte weisungsgemäss aus und enthält sich der Stimme, falls sie keine Weisungen erhalten hat. Bei der Ausübung der Stimmrechte darf sich die Beauftragte nur an schriftlich auf dem vorgesehenen Formular erteilte, klare und rechtsgültig unterzeichnete Weisungen halten. Rechts- oder sittenwidrige, unklare, mündliche, nicht rechtsgültig unterzeichnete oder nicht auf dem offiziellen Formular erteilte Weisungen sind für sie nicht verbindlich und führen zur Stimmenthaltung.
- e) Die Beauftragte verpflichtet sich, während der Rücklaufphase der Vollmachten der Gesellschaft keine Indikationen über das Stimmrechtsverhalten weiterzugeben. Davon ausgenommen sind allgemeine Auskünfte, die nicht früher als drei Werktage vor dem

Generalversammlungstag erteilt werden dürfen (Art. 689c Abs. 5 OR). Werden solche Auskünfte erteilt, verpflichtet sich die Beauftragte, anlässlich der Generalversammlung zu erklären, welche Informationen er der Gesellschaft gegeben hat.

- f) Des Weiteren verpflichtet sich die Beauftragte, Befragungen von anerkannten Rating-Instituten und dergleichen innert nützlicher Frist zu beantworten sowie weitere sachdienliche Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Im Fall von ungewöhnlichen Auskunftsbegehren nimmt die Beauftragte mit der Auftraggeberin Rücksprache und erteilt die Informationen nur auf deren ausdrückliche Weisung hin.

3. Pflichten der Auftraggeberin

- a) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, sich strikt an die gesetzlichen Vorgaben zu halten, insbesondere verzichtet sie darauf, der Beauftragten Weisungen oder Richtlinien zur Ausübung ihrer Funktion zu erteilen. Sie respektiert die Unabhängigkeit der Beauftragten vollumfänglich.
- b) Die Auftraggeberin ist für die Organisation der Generalversammlungen verantwortlich. Sie stellt der Beauftragten rechtzeitig die Einladungen mit sämtlichen Beilagen zu. Nach Rücksprache mit der Beauftragten erstellt die Auftraggeberin die Formulare, die von den Aktionären zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Beauftragte verwendet werden müssen.
- c) Für den rechtzeitigen und ordnungsgemässen Versand der Formulare für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Aktionäre ist die Auftraggeberin verantwortlich.
- d) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Beauftragten für die Erfassung, Verwaltung und Administration der Vollmachten einen professionellen Dienstleister zur Seite zu stellen und dessen Kosten zu übernehmen.

- e) Die Auftraggeberin entbindet die Beauftragte von ihrem Berufsgeheimnis sowie der Einhaltung anderer Geheimhaltungspflichten, soweit dies zur Beantwortung von Auskunftsbegehren oder Befragungen von anerkannten Rating-Instituten und dergleichen nötig und angebracht erscheint.

4. Entschädigung der Beauftragten

Die Ausübung des Amtes als Unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Auftraggeberin sowie die damit verbundenen Administrationsarbeiten verrechnet Beauftragte nach Aufwand nach den üblichen Stundenansätzen der Beauftragten (derzeit Rechtsanwälte CHF 350.00/h, Juristen CHF 200.00/h, Administrativpersonal CHF 110.00/h, jeweils zuzüglich MWSt). Spesen und Auslagen sowie Drittkosten sind im Honorar nicht inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Beendigung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag kann durch beide Parteien - ausser zur Unzeit – jederzeit gekündigt werden und endet automatisch durch die Nichtwiederwahl der Beauftragten oder deren Abberufung auf das Ende einer Generalversammlung sowie durch Liquidation, Konkursöffnung, Sitzverlegung ausserhalb der Schweiz oder Untergang der Rechtspersönlichkeit einer Partei.

6. Schriftform, Nebenabreden

Ergänzungen und Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zug.

Ort und Datum

Zug, 22.02.2023

Ort und Datum

Zug, 9. Feb. 2023

Die Auftraggeberin



Zug Estates Holding AG

Die Beauftragte



Blum & Partner AG